

GRAMS und PARTNER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

GRAMS und PARTNER RA/Stb · Postfach 10 12 73 · D-33512 Bielefeld

Deutscher Bundestag
- Finanzausschuss –
- z.Hd. Herrn Eduard Oswald -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

14.10.2008

Dr. Harald Grams/pi

Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 hier: Anhörung im Deutschen Bundestag am 08.10.2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

in der oben bezeichneten Angelegenheit möchte ich noch einmal gerne die Gelegenheit nutzen, mein Ansinnen zur Reform des § 50a EStG kurz schriftlich darzulegen:

1. Das Abzugsverfahren nach § 50a EStG sollte in dem Sinne umgestaltet werden, dass der im Ausland ansässige Vergütungsgläubiger direkt mit der deutschen Finanzverwaltung in Kontakt treten kann. In diesem Verfahren sollte erreicht werden, dass die die Tournee betreffenden Kosten in Form eines offiziellen Bescheides anerkannt werden, um sodann von dem Veranstalter von den Einnahmen in Abzug gebracht zu werden.

Der Kostenansatz sollte – wie in den Niederlanden bzw. dem Vereinigten Königreich – in Form einer Budgetplanung angesetzt werden. Dieses Verfahren hat sich in den beiden zuvor genannten Ländern über die Jahre hinweg durchgesetzt und ist allgemein anerkannt. Im Vereinigten Königreich wird das Budgetierungsverfahren bereits seit 1989 durchgeführt.

Die Verschiebung der Kostenanerkennung auf die Ebene des inländischen Veranstalters und Vergütungsschuldners führt zu praktischen Problemen. Zum einen muss der ausländische Vergütungsgläubiger seine Kontakte und Preiskalkulationen offenbaren. Zum anderen ist der Veranstalter dazu geneigt, zur Vermeidung einer eigenen Haftungsinanspruchnahme, tatsächliche Kosten eher zu gering, denn zu hoch „anzuerkennen“.

Schließlich ist zu bedenken, dass der inländische Vergütungsschuldner verbotene Steuerberatung betreibt, denn die Ermittlung von Gewinnen und die darauf zu entrichtende Steuer obliegt allein den rechts- und steuerberatenden Berufen. Diese Berufsgruppen sind gegen etwaige Fehler versichert, was auf der Ebene des inländischen Vergütungsschuldners gerade nicht der Fall ist.

Partner

Dr. Harald Grams
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Anja Mostert
Dipl.-Betriebswirtin
Steuerberaterin

Dr. Kersten Rook
Rechtsanwalt

Hausanschrift
Falkstraße 9
D-33602 Bielefeld

Briefanschrift
Postfach 10 12 73
D-33512 Bielefeld

Telefon
+49 (0) 5 21 9 66 36-30

Fax
+49 (0) 5 21 9 66 36-50

E-Mail
mail@grams-partner.de

Internet
www.grams-partner.de

USt-Id.Nr.
DE 811956682

Partnerschaftsregister
Essen PR 48

Dem im Ausland ansässigen Vergütungsgläubiger sollten auch explizite Verfahrensrechte zuerkannt werden. Dazu gehört das Einspruchsrecht gegen die Steueranmeldung, insbesondere in Fällen, in denen der Inländer einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen hat. Dazu gehört aber auch das Recht, außerhalb der Steueranmeldung eigene Verfahrensrechte geltend zu machen, wie z.B. Anspruch auf einen Kostenanerkennungsbescheid bzw. Freistellungs- und Erstattungsmöglichkeiten auf der Ebene des für den Inländer zuständigen Finanzamtes.

2. Der Anspruch auf Nettobesteuerung sollte auch solchen Vergütungsgläubigern zugute kommen, die nicht dem Schutz des EG-Vertrages unterliegen. Es ist ein Gebot der Fairness und Gerechtigkeit, auch Bürgern und Gesellschaften aus anderen Staaten die Nettobesteuerung zuzuerkennen, zumal es sich um Marginalen bezogen auf den Gesamthausalt handelt. Das Gleiche gilt für eine nachgelagerte Veranlagungsmöglichkeit.

3. Der Nettosteuersatz für natürliche Personen in Höhe von 30% sollte überdacht werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass Inländer einen Durchschnittssteuersatz in Höhe von 30% erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von ca. 70.000,00 € erzielen. Zu bedenken ist auch, dass das Durchschnittseinkommen auf der Basis der Erkenntnisse der Künstlersozialkasse bei Künstlern in der Größenordnung zwischen 9.000,00 € und 15.000,00 € liegt.

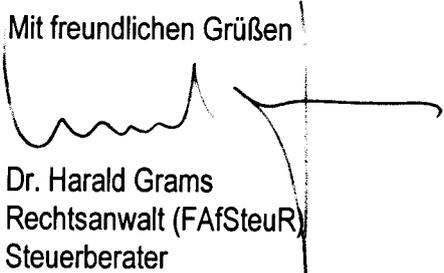
4. Im Zusammenhang mit Lizenzen ist ein Betriebsausgabenabzug untersagt. Zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen mit der Europäischen Kommission sollte auch in diesem Bereich ein Betriebsausgabenabzug möglich sein. Im Showgeschäft ist es auch üblich, dass Urheberrechtslizenzen vom Urheber selbst erworben und vergütet werden.

5. Schließlich ist zu bemängeln, dass die gesetzliche Neufassung erst zum 01.01.2009 Anwendung finden soll. Insofern ist zu berücksichtigen, dass bereits 2003 und 2006 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ergangen sind, die den Gesetzgeber dazu leiten sollten, die gesetzlichen Neuregelungen auf alle zurückliegenden Fälle anzuwenden.

Sehr dankbar wäre ich Ihnen, Herr Oswald, wenn Sie die kurze Zusammenfassung den Mitgliedern des Finanzausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Vielen Dank für die konstruktive Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Grams
Rechtsanwalt (FAfSteuR)
Steuerberater